

# Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 12/2022

## ZDM Aktuell



### Mitarbeiterführung

„Vom Kollegen  
zum Vorgesetzten“  
in der Molkerei

#### TEIL II

12.-14.01.2023 in Oranienburg

Eine Veranstaltung der Deutschen Molkerei Akademie



## Die Kühe und das Klima – historische Daten

Wissenschaftler des Forschungsinstituts für Nutztierbiologie Dummerstorf (FBN) haben den Methan ausstoß von landwirtschaftlichen Nutztieren am Ende des 19. Jahrhunderts mit heutigen Werten verglichen. Das Ergebnis überraschte: Seit 2003 sind die Methanemissionen geringer als 1892. Die Ergebnisse der Studie wurden in der Fachzeitschrift „Science of The Total Environment“ veröffentlicht. Methan ist als Treibhausgas für die Erderwärmung mitverantwortlich. Ein Großteil der Emissionen entstehen durch den Menschen, dabei entfällt ein er-

heblicher Anteil auf die Landwirtschaft und besonders die Nutztierhaltung. Deutschland verfolgt in seinem Klimaschutzgesetz das Ziel, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Methanemissionen, die im Zuge der Verdauung durch Nutztiere entstehen, müssten bis 2030 dazu auf 853.000 Tonnen (2020: 927.000 Tonnen) gesenkt werden. Während wir heute die aktuellen Methanemissionen von Nutztieren recht genau kennen, wissen wir relativ wenig über Situation im 19. Jahrhundert, wo der Beginn der Erderwärmung bereits nachweisbar ist. Die Wissenschaftler werteten die Daten der deutschlandweiten Viehzählungen der Jahre 1872, 1883 und 1892 aus. Aus den Körpergewichten konnten sie die Futteraufnahme berechnen. In anderen Quellen fanden sich Angaben zur Fütterung und zur Fleisch- und Milchproduktion im 19. Jahrhundert. Mit diesen Informationen war die Berechnung des Methanausstoßes mit Hilfe von standardisierten Schätzgleichungen möglich. Dabei wurden auch die territorialen Veränderungen seit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 berücksichtigt. Die Forschungen ergaben, dass die Methanemissionen aus der Verdauung von Nutztieren in Deutschland seit dem Jahre 2003 geringer sind als im Jahr 1892. Die jährlichen Methanemissionen aus der Viehhaltung betragen 1883 898.000 Tonnen und 1892 ganze 1.060.000 Tonnen. Das Emissionsziel von 853.000 Tonnen für 2030 liegt damit 207.000 Tonnen unter dem Emissionsniveau von 1892. Seit 2003 stoßen die Viehbestände in Deutschland im Vergleich zu 1892 sogar weniger Methan aus als 1892. Von 1990 bis 2021 gingen die Methanemissionen aus der Verdauung von Nutztieren um 390.000 Tonnen auf 930.000 Tonnen zurück.

Einen Grund dafür sehen die beiden Forscher in der starken Abnahme der Tierzahlen bei Rindern, Schafen und Ziegen. Obwohl die Bevölkerung auf dem heutigen Gebiet Deutschlands mit damals ca. 34 Millionen Menschen in den letzten 130 Jahren auf 84 Millionen deutlich gewachsen ist, konnte ihre Versorgung dank der höheren Leistung der Tiere

und einer hohen Effizienz in der Tierhaltung mit einer geringeren Anzahl an Tieren gewährleistet werden, was mit einem Rückgang der Methanemissionen einherging.

So wurden im Jahr 1892 insgesamt 12,45 Millionen „Kühe und sonstige Rinder“, 8,93 Millionen Schafe, 2,53 Millionen Ziegen und 2,33 Millionen Pferde statistisch erfasst. In Deutschland werden derzeit 11 Millionen Rinder, 1,5 Millionen Schafe, 140.000 Ziegen und 1,3 Millionen Pferde gehalten (Quelle: bmel-statistik.de und AWA-Analyse).

Lösungsansätze für eine weitere erfolgreiche Senkung der Methanemissionen sehen die Forschenden am FBN vor allem in der Schweinehaltung. Zwar produzieren Schweine relativ wenig Methan, andererseits wird jedes fünfte Schwein in Deutschland nicht für die Ernährung der Bevölkerung gebraucht. Eine Reduzierung der Bestände um 20 Prozent würde 5.000 Tonnen Methan pro Jahr sparen. Hinzu kämen Einsparungen von mehreren tausend Tonnen Kohlendioxid im Zusammenhang mit dem Import von Sojafuttermitteln. Da Soja auch für die menschliche Ernährung geeignet ist, würde ein verringerter Einsatz als Futtermittel die Konkurrenz zwischen Trog und Teller verkleinern.

Auch bei den Rindern gibt es Möglichkeiten, die Methanemissionen zu verringern. Der Selbstversorgungsgrad mit Milch beträgt in Deutschland 112 Prozent. Eine Reduzierung der Bestände würde weder die Ernährungssicherheit gefährden noch Ernährungsgewohnheiten in Frage stellen. Auch die Fütterung mit regional verfügbarer Biomasse, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet ist, würde Emissionen durch den wegfallenden Futtermittelimport reduzieren, ohne dabei in Nahrungskonkurrenz zum Menschen zu stehen.

## Recht aktuell

### Kennzeichnung von Ersatzzutaten

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs muss auf Verpackungen für Lebensmittel, bei denen tierisches Fett durch andere Zutaten ersetzt worden ist, die Angabe der Ersatzzutat nicht auf der Vorderseite erscheinen. Dies gelte auch dann, wenn dem Produktnamen diese Abweichung nicht zu entnehmen sei. Das Ziel, den Verbraucher vor Täuschungen durch unrichtige Informationen zu schützen, könne durch die Zutatenliste auf der Rückseite erreicht werden.

Ein Lebensmittelunternehmen stellte ein Fleischzeugnis her, das unter einer bekannten Marke in den Verkehr gebracht wurde. Das von ihr vertriebene Produkt wurde unter Verwendung der Zutaten Palmfett und Rapsöl als Ersatz für tierisches Fett hergestellt. Darauf wurde durch die Angabe "Geflügel-Minisalami mit Palmfett und Rapsöl" auf der Rückseite zusätzlich zum Zutatenverzeichnis ausdrücklich hingewiesen. Die Lebensmittelbehörde untersagte dem Unternehmen, das Nahrungsmittel ohne die Angabe der fraglichen Ersatzzutaten in unmittelbarer Nähe des auf der Vorderseite der Verpackung angebrachten Handelsnamens in den Verkehr zu bringen. Der Hinweis hätte bereits mit dem eingetragenen Markennamen und in der Mindestschriftgröße erfolgen müssen, Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nr. 4 der VO (EU) Nr. 1169/2011, konkret sei "Produktname" in dieser Bestimmung nicht gleichbedeutend mit "Bezeichnung des Lebensmittels".

Im Rahmen der folgenden Klage bat das VG Ansbach den EuGH um Klärung, ob der Begriff des "Produktnamens" tatsächlich eine eigene weitergehende Bedeutung habe, wie die Behörde behauptete, oder ob dies nicht der Fall sei.

Dem EuGH zufolge kann der Unterschied zwischen dem in Art. 17 Abs. 1 der VO genannten Ausdruck "Bezeichnung des Lebensmittels" und dem in Anhang VI Teil A Nr. 4 dieser VO genannten Ausdruck "Produktname" nur rein terminologischer Natur sein. Insoweit könne der "Produktname" nur "Name des Lebensmittels" bedeuten. Daraus ergebe sich, dass der Ausdruck "Produktname" keine umfassendere Bedeutung habe als der Ausdruck "Bezeichnung des Lebensmittels". Entgegen dem Vorbringen des Freistaats Bayern könne das Ziel des Verbraucherschutzes (das Verbot der Irreführung) erreicht werden, ohne dass der Konsument auf den Unterschied zwischen der tatsächlichen Zusammensetzung eines Lebensmittels und derjenigen, die er grundsätzlich erwarten dürfte, durch Angaben im Haupt-sichtfeld der Verpackung besonders aufmerksam gemacht werden müsse. Es genüge, dass Bezeichnung sowie Zutatenverzeichnis auf der Rückseite der Verpackung in klaren und leicht verständlichen Worten aufgeführt werden. Ein normal verständiger Durchschnittsverbraucher lese nämlich zunächst das Zutatenverzeichnis, wenn die Zusammensetzung für ihn von Bedeutung sei.

EuGH, Urteil vom 01.12.2022 - C 595/21